

zu 3498



Niedersachsen

Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer
Virchowstraße 1 • 26382 Wilhelmshaven

Nationalparkverwaltung
Niedersächsisches Wattenmeer

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord
Hindenburgufer 247
24106 Kiel

WSO Nord	
11. Mai 2007	
Az.	

h. 29/5

Bearbeitet von
Herrn Bartz
Peter.Bartz@nlpv-wattenmeer.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)	Durchwahl (04421) 911 -	Wilhelmshaven,
P-143.3/46	04.36	266	26.04.07

**Planfeststellungsverfahren zur Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe für 14,5 m tiefegehende Containerschiffe
Hier: Stellungnahme im Rahmen der TÖB-Beteiligung**

Mit der vom WSA Hamburg und der Hamburg Port Authority beantragten Fahrrinnenvertiefung und -verbreiterung soll die Schiffbarkeit der Elbe für Containerschiffe mit max. 14,5m Tiefgang verbessert werden. Die Erforderlichkeit wird mit der drastischen Zunahme der großen, v.a. im Ostasienhandel eingesetzten Containerschiffe seit der letzten Fahrrinnenanpassung 1999-2001 und deren Bedeutung für den Warenaustausch im Hamburger Hafen begründet. In den umfangreichen Unterlagen werden die Auswirkungen hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit und der Vereinbarkeit mit den Schutzziele der Natura2000-Gebiete und des Artenschutzes untersucht und bewertet.

1. Strombau- und Verbringungskonzept

Von den Antragstellern wird erstmals ein Konzept vorgelegt, nach dem die Verbringungsstellen des Baggergutes strombaulichen Zwecken dienen, d.h. langfristig die mit der Fahrrinnenvertiefung und -verbreiterung beabsichtigten Ziele zu sichern. Die Ausbaustrecke würde mit dieser Planung um gut 13km seewärts in der Außenelbe verschoben. Nennenswerte Baggertätigkeiten werden hier nicht benannt, jedoch sind für die Zukunft umfangreiche Unterhaltungsmaßnahmen nicht auszuschließen, so dass innerhalb eines 800m breiten Korridors die 400m breite Fahrrinne „flexibel an die jeweiligen morphologischen Verhältnisse angepasst werden“ soll (Unterlage B.2 S.15/85). Wie dies geschehen soll und welche Umweltauswirkungen daraus resultieren, wird jedoch im Weiteren nicht dargestellt.

Dienstgebäude 26382 Wilhelmshaven Virchowstr. 1	Sprechzeiten Mo. - Fr. 9-12 Uhr Besuche bitte möglichst vereinbaren	Telefon (04421) 911-0	Telefax (04421) 911-280	Bankverbindung Konto-Nr. 0106036510 NordLB (BLZ 250 500 00) wattenmeer.niedersachsen.de	E-Mail Poststelle@nlpv-wattenmeer.niedersachsen.de www.nationalpark-wattenmeer.niedersachsen.de
--	--	------------------------------------	--------------------------------------	---	--

Insgesamt werden voraussichtlich ~38,5 Mio. m³ (Schutenmaß) Baggergut aus der Bundes- und der Delegationsstrecke anfallen. Die Bodenarten im Bereich der Bundesstrecke reichen von Feinsand-Grobsand, tlw. mit Schluffbeimengungen (wie bspw. im Bereich des Medemgrundes) bis hin zu kiesigen Sedimenten (St. Margarethen, Lühesand), z.T. mit Klei und Geschiebemergelanteilen. Für den Hamburger Bereich sind v.a. tonig-schluffige Sedimente und Geschiebemergel und Sande (mittl. und südl. Teil der Unter- und Norderelbe) charakteristisch. Im Bereich Köhlbrand/Süderelbe dominieren Geschiebemergel und steiniges Material.

Laut Antragsteller verfolgt das Konzept neben der reinen Baggergutverbringung explizit auch ökologische und strombauliche Ziele. Die Verbringung dient der Minimierung der ausbaubedingten Änderungen der Tidedynamik.

Teil des Konzeptes sind sog. Übertiefenverfüllungen, Ufervorspülungen, Unterwasserablagerungsflächen, Spülfelder und Umlagerungsstellen.

Neben einer Minimierung der ausbaubedingten Tidehubänderungen liegen weitere Ziele in der langfristigen Reduzierung der Unterhaltungsbaggerungen (obwohl von der BAW-DH eine *Zunahme* der Unterhaltungsbaggerungsmengen in Höhe von max. 10% prognostiziert wird), der besseren Ufersicherung, der Minimierung der Erosionen in der Medemrinne und der Strömungsbelastung der Elbufer.

Worin der *ökologische* Nutzen dieser Maßnahmen liegt, bleibt zumindest für den Bereich der Unterwasserablagerungsflächen und Umlagerungsstellen ungeklärt bzw. ist anzuzweifeln.

Die im Folgenden getroffenen Aussagen beziehen sich vornehmlich auf den Bereich des Untersuchungsgebietes, der unmittelbar an den Nationalpark angrenzt. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Umlagerungsfläche Neuer Luechtergrund (bis zu 2,5 Mio m³) sowie die Planung der neuen Fahrrinne in der Außenelbe.

1.2 Umlagerungsstelle (UL)

Diese soll ein „zeitlich befristetes Instrument der Tideenergiedämpfung im Außenelbebereich“ (B.2 S.57/85) sein, bis das Baggergut durch den Tidestrom erodiert ist. Ihrer mit der Zeit schwindenden Wirkung kann dann durch Einbringen von Baggergut aus den Unterhaltungsmaßnahmen entgegengewirkt werden. Das bedeutet, dass es sich hierbei um reine Verklappungsstellen handelt, da hier nach Ansicht der Gutachter wie auch der Antragsteller eindeutig Erosion stattfinden wird. Es ist also zweifelhaft, ob der Zweck der Tidedämpfung überhaupt erreicht werden kann. Ein ökologischer Nutzen ist bei einer ca. alle fünf Jahre wiederkehrenden Verklappung nicht zu erkennen, da es wiederholt zu einer Zerstörung der Benthosgemeinschaften an dieser Stelle kommt.

Vollkommen unberücksichtigt bleibt, dass der Mündungsbereich der Elbe im Vergleich mit historischen Zuständen bislang kaum durch den Menschen verändert worden ist. Die geplanten Maßnahmen stellen im Vergleich zum gegenwärtigen Zustand eine großräumige Überprägung natürlicher Lebensräume und ihrer funktionalen Eigenschaften dar. Diesen Bedeutungswandel in der Außenelbe macht die vorliegende UVU in keiner Weise deutlich. Es wird daher beantragt die Auswirkungen des strombaulichen Konzeptes medienübergreifend darzustellen und die gewählte Lösung der klassischen Fahrrinnenunterhaltung vergleichend gegenüberzustellen.

Es handelt sich um einen regelmäßig wiederkehrenden bzw. lang andauernden Eingriff i.S. des §18 BNatSchG bzw. 7 NNatG, der somit in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung einzustellen ist.

2. Zusammenfassender UVU-Bericht, Teil 2 (Planfeststellungsunterlage E)

2.1 Aquatische Fauna

2.1.1 Makrozoobenthos

2.1.1.1 Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustandes

Die Beschreibung des Ist-Zustandes basiert auf Auswertungen vorhandener Literaturdaten, eigene Untersuchungen wurden nicht durchgeführt. Die Datenbasis ist häufig älter als 10 Jahre und zur Beschreibung des Ist-Zustandes nicht geeignet. Dem folgend, weist der Vorhabensträger selbst darauf hin, dass aktuelle Untersuchungen eine Verbesserung der ökologischen Situation in der Tideelbe seit Bewertung durch PÖUN (1997) belegen (vgl. E.11.1.8, S.30).

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist festzustellen, dass die räumliche Abdeckung des Untersuchungsgebietes nicht dargestellt ist. Die zitierten Untersuchungen sind – soweit sie hier überhaupt bekannt sind – überwiegend auf bestimmte räumliche und thematische Fragestellungen ausgerichtet und erlauben keine ausreichende Differenzierung des Untersuchungsgebietes.

Es wird beantragt die ausgewerteten Untersuchungen differenziert darzustellen, so dass der ergänzende Untersuchungsbedarf sachgerecht abgeleitet werden kann.

Auch wenn es derzeit nicht möglich ist, das Datenmaterial abschließend zu bewerten, sind Datendefizite doch offenkundig. So zeigt der Vergleich des Arteninventars von Weser und Elbe (Tabelle 11.1-2, S. 14, UVU) dass in den mesohalinen und polyhalinen Bereichen der Weser deutlich höhere Artenzahlen gefunden wurden. Diese sind nicht mit einer höheren Eignung der Lebensräume in der Weser zu erklären, sondern verdeutlichen vielmehr den Zusammenhang zwischen Stichprobenumfang und Artenzahl.

Salinitätszone	Weser	Elbe
Limnisch	71 (9 RL)	121 (3 RL)
Oligohalin	60 (11 RL)	63 (4 RL)
Mesohalin	130 (20 RL)	44 (3 RL)
Polyhalin	220 (33 RL)	109 (6 RL)

L: Rote Liste Arten einschließlich der Arten der Vorwarnliste und potentiell gefährdeter Arten

Die vorliegende Datenbasis erlaubt eine Charakterisierung benthischer Lebensgemeinschaften in den unterschiedlichen Salinitätszonen der Elbe. Eine Beschreibung und Bewertung der Teil-Lebensräume in den Salinitätszonen und ihrer Vorbelastungen und Empfindlichkeiten ist dagegen nicht möglich.

In der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist auf die konkrete Ausprägung der betroffenen Werte und Funktionen auf den Eingriffsflächen abzustellen. Untersuchungen auf den Eingriffsflächen sind darüber hinaus auch nach den Handlungsanleitungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (HABAK/HABAB) erforderlich.

Die festgestellten Datendefizite gefährden eine sachgerechte Beurteilung des Vorhabens. Es wird daher beantragt die Datenbasis differenziert darzustellen und die geforderten Untersuchungen nachzuliefern.

Die Bewertung des Ist-Zustandes für das Makrozoobenthos erfolgt mittels „Ästuar-Typie-Index“ (Krieg 2005), einem Instrument zur Bewertung des ökologischen Potentials der Tideelbe in Bezug auf die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Erfahrungen mit diesem Bewertungsansatz liegen bisher kaum vor, so dass sich die Frage stellt, warum für dieses Schutzgut von erprobten Bewertungsverfahren (BfG 1996) abgewichen wird.

Besondere Merkmalsausprägungen

In den Planfeststellungsunterlagen zur Weseranpassung werden besondere benthische Habitatstrukturen beschrieben, deren Vorkommen u. a. durch Sonaruntersuchungen belegt wurden. Diese Habitatstrukturen wurden deutlich höher bewertet als die Ausprägungen auf benachbarten Sand- und Schlickstandorte.

Hinweise auf das Vorhandensein solcher Strukturen finden sich in den vorliegenden Unterlagen (S. 51).

Es wird daher beantragt die Untersuchungen nachzuliefern und besondere benthische Habitatstrukturen gesondert zu bewerten.

2.1.1.2 Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme

2.1.1.2.1 Verbreiterung und Vertiefung der Fahrrinne

In Kapitel 11.2.1.1.2, S. 51 ff, der Planfeststellungsunterlage E wird richtig darauf hingewiesen, dass eine Wiederbesiedlung mit Pionierarten unmittelbar nach Ende der Baggermaßnahmen einsetzt. Die Beweissicherungsuntersuchungen zu den Fahrrinnenvertiefungen von Weser und Elbe zeigen allerdings deutlich, dass sich die Wiederherstellung einer wertgleichen Besiedelung unterschiedlich gestalten kann. Sind Einzelvorkommen gefährdeter Arten oder Vorkommen langlebiger Arten betroffen, kann eine Regeneration deutlich länger andauern oder gar ausbleiben. Ändern sich Standortfaktoren, wie z.B. Substratverhältnisse, maßgeblich, wird sich eine vom Vorzustand abweichende Besiedelung einstellen.

Nach Auffassung des Vorhabenträgers ist nur die Verbreiterung der Fahrrinne in die Seitenbereiche hinein als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu bewerten. Die Vertiefung in der Fahrrinne wird dagegen als nicht erheblich eingestuft, da eine Adaptation der Benthosgemeinschaften an Unterhaltungsbaggerungen unterstellt wird.

Im Gegensatz dazu hat die Beweissicherung zur letzten Fahrrinnenanpassung die Prognose der Umweltauswirkungen (IHF 1997) durch Baggerung und Verklappung zur letzten Fahrrinnenanpassung bestätigt. Siehe hierzu auch die Bewertung der Umweltauswirkungen, die die Planfeststellungsbehörde 1999 vorgenommen hat.

Auf S. 53 werden Böschungsreaktionen und deren Auswirkungen auf das Makrozoobenthos beschrieben. Eingriffsintensität und -dauer entsprechen nur im günstigsten Falle den dargestellten Auswirkungen. Besonders empfindliche Arten können auch durch länger andauernde Anpassungsvorgänge beeinträchtigt werden, wenn bestimmte Standortqualitäten, z.B. Überdeckung von Hartsubstraten,

2.1.1.2.3 Makrozoobenthos - Unterhaltungsbaggerungen (S. 92 ff)

Auf S. 93 UVU wird ausgeführt, dass die Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) nur ungefähre relative Angaben zu den zukünftigen Baggermengen mitgeteilt hat. Auch der Vorhabenträger ist offensichtlich nicht in der Lage auf der Basis des Erfahrungswissens eine Abschätzung vorzunehmen.

Da die Prognose der jährlicher Baggermengen und deren Verbringung für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs von Bedeutung ist, beantrage ich die Aufstellung eines differenzierten Unterhaltungskonzeptes und behalte mir eine Ergänzung meiner Stellungnahme vor.

2.1.1.3 Beschreibung und Bewertung indirekter Auswirkungen (S.71 ff)

Anlagebedingte Auswirkungen des Vorhabens sind in der Prognose der BAW dargestellt.

Die Vertiefung der Gewässersohle und die Strombaumaßnahmen bewirken großräumige und dauerhafte Veränderungen der Tidewasserstände, der Flut- und Ebbstromgeschwindigkeiten und des Sedimenttransports. Trübungs- und Brackwasserzone werden nach stromauf verlagert, die Salz- und Schwebstoffgehalte erhöhen sich. Die schiffserzeugten Belastungen nehmen im Vergleich zum derzeitigen Zustand zu.

Entgegen der Auffassung des Vorhabenträgers stellen die von der BAW ermittelten Auswirkungen weder neutrale noch gering negative Beeinträchtigungen des Schutzgutes dar.

So setzt sich insbesondere der Trend zur Reduzierung der standörtlichen Vielfalt in der Tideelbe fort und wird verstärkt. Zunehmende Strömungsgeschwindigkeiten und Transportkapazitäten im Hauptstrom verringern die qualitative Eignung als Lebensraum aquatischer Lebensgemeinschaften. In den Seitenbereichen nehmen die Strömungsgeschwindigkeiten und Transportkapazitäten dagegen ab.

In der Eingriffsbewertung ist zu Lasten des Vorhabenträgers zu berücksichtigen, dass die langfristigen Folgen der Ausbaumaßnahmen nicht hinreichend untersucht sind. Schleichende und sich selbst verstärkende Auswirkungen sind daher aus Gründen der Umweltvorsorge in die Bewertung einzustellen.

Die prognostizierten Einzelwirkungen stellen in ihrer Gesamtheit deutlich negative, langfristige und großräumige Auswirkungen dar. Da sich weder Schwellenwerte für Einzelwirkungen noch Eingriffsflächen mit hinreichender Sicherheit ableiten lassen, sich Einzelwirkungen zudem überlagern und langfristig verstärken können, wird beantragt die anlagebedingten Auswirkungen summarisch als erhebliche Beeinträchtigungen zu bewerten. Der Kompensationsbedarf soll dabei, analog zur Vorgehensweise in der Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenweser, stellvertretend über die Änderungen der Tidekennwerte ermittelt werden.

2.1.2 Fische

2.1.2.1 Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustandes

Die Herleitung des Bewertungsrahmens für das Schutzgut Fische soll, analog zur Bewertung des Makrozoobenthos, aus der Wasserrahmenrichtlinie bzw. deren Anforderungen erfolgen. Weder aus Unterlage H.5b, S. 77 ff noch aus der UVU (E.11.1.8, S. 29 ff) ist aber konkret zu erkennen, wie die Einstufung in eine Bewertungsstufe nach Tabelle E.11.1.5, S. 30 begründet wird. Ein Bezug zur vorgestellten Datenbasis fehlt völlig.

2.1.2.2 Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Die Ausführungen zu den Auswirkungen auf das Makrozoobenthos sind grundsätzlich übertragbar. Auch hier fehlt eine differenzierte Bewertung der Teillebensräume in den Untersuchungsabschnitten, als Voraussetzung für eine differenzierte Eingriffsbewertung.

2.2.1 **Besonders geschützte Biotoptypen gem. § 30 BNatSchG**

Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25.02.2002 wurde der Katalog besonders geschützter Biotoptypen um Lebensräume des Sublitorals erweitert. Gem. § 30 BNatSchG sind nun auch Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke der Ostsee sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillbereiche im Meeres- und Küstenbereich geschützt.

Da in Schleswig-Holstein und Hamburg eine Umsetzung in das Landesrecht bereits erfolgt ist und eine Gesetzesänderung in Niedersachsen vorbereitet wird, ist eine gesonderte Erfassung gesetzlich geschützter Biotoptypen im Sublitoral erforderlich, offenbar aber nicht erfolgt. Auf die Hinweise zum Schutzgut Tiere – Makrozoobenthos wird verwiesen.

Ich gehe davon aus, dass besonders geschützte Biotope sowohl in den Baggerstrecken als auch auf den Baggergutablagerungsflächen und Ufervorspülungen vorkommen und bei Verwirklichung des Vorhabens beeinträchtigt werden.

Die gutachterliche Einschätzung, dass es zu lediglich unerheblichen negativen Auswirkungen kommt, wird bezweifelt. Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen werden im Grunde richtig beschrieben, aber unzureichend bewertet, da lediglich Wertstufen, nicht aber Funktionen verglichen werden. Aufgrund der massiven Eingriffe im subaquatischen Bereich mit mehrjähriger Bauzeit und kompletter Veränderung der Sedimentstruktur ist diese Bewertung nicht nachvollziehbar; gerade im Bereich der direkt an die UWA angrenzenden Wattflächen (§25-Flächen) werden Auswirkungen spürbar sein (sind auch vom AT explizit gewollt).

3. FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU)

Bereits bei der Festlegung des Bewertungsrahmens werden Grundannahmen getroffen, welche die Beurteilung des Vorhabens einseitig zugunsten der Antragsteller beeinflussen.

Grundlage der Beurteilung ist, dass die Natura2000-Gebiete im Untersuchungsgebiet einerseits bereits durch zahlreiche Eingriffe überprägt sind, andererseits einen hohen Stellenwert aus Naturschutzsicht haben. Vorbelastungen sind nach Meinung der Gutachter de facto anzuerkennen (Einstufung nach WRRL als heavily modified water body) und daher einige Erhaltungsziele (EHZ) mit Wiederherstellungsansatz widersprüchlich dazu. Ihre Umsetzung wird als wenig realistisch dargestellt und daher offensichtlich in der Bewertung der einzelnen Gebiete auch ausgeblendet. So wird davon ausgegangen, dass in Bereichen, in denen irreversible Vorbelastungen vorliegen, nicht von einem Entwicklungsgebot auszugehen ist, sondern lediglich von der Erhaltung des Status quo (F.1, S. 17, 3. und 4. Absatz). Die dazugehörige Fußnote (F.1, S. 17) versucht diese Aussage zu begründen, enthält aber keinen Hinweis auf die Quelle. Damit scheint es sich um eine von der Gutachtergemeinschaft getroffene Aussage zu handeln.

Durch die allgegenwärtige Vorbelastung scheint nunmehr, dass jedweder Eingriff möglich ist, da er keine Verschlechterung mehr erzeugt (da der Erhaltungszustand des LRT 1130 bereits als C eingestuft wird) bzw. eine Verbesserung verhindert (mit derselben Argumentation).

Mindestens der *Erhalt* des Tideeinflusses (EHZ für das Gebiet DE-0916-391) oder der natürlichen Überflutungen (EHZ für das Gebiet DE-2323-392) und weitgehend unbeeinträchtigter Bereiche sind nur zwei Beispiele von Erhaltungszielen von zwei Natura2000-Gebieten im Elbästuar, die zeigen, dass durchaus *natürliche* Prozesse erhalten, wenn nicht sogar gefördert werden sollen.

Für das Bewertungsverfahren wurde aus mehreren bekannten Gutachten und Verfahren eine Bewertungsgrundlage zusammengestellt, die sich mit dem letztlich daraus entwickelten Verfahren aber von diesen wieder löst. Es fehlen Bilanzierungen, welche Flächenanteile der Lebensraumtypen bzw. der Habitate der Arten betroffen sind und wie daraus eine Schwere der Betroffenheit ermittelt wird.

Bei den einzelnen Schutzgütern (die Bewertung erfolgt zunächst in der UVU und übernimmt damit die darin bereits getroffenen Fehlannahmen) ergeben sich weitere Kritikpunkte: so sind bspw. die Bewertungsmaßstäbe bei den Brutvögeln aus verschiedenen Bundesländern zusammengeführt worden. Hier wäre es sinnvoll gewesen, sich mit den einzelnen Naturschutzbehörden über eine einheitliche Bewertung vorabzustimmen, gerade bei einem solch großräumig wirksamen Projekt.

Darüber hinausgehend kann von hier aus nicht nachvollzogen werden, dass der Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer in dieser Betrachtung überhaupt nicht berücksichtigt worden ist. Eine gesonderte Darstellung wird als zwingend notwendig erachtet.

4. Landschaftspflegerischer Begleitplan (G)

4.1 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Beeinträchtigungen

Zur Beschreibung und Bewertung erheblicher Beeinträchtigungen wird auf die Hinweise zur UVU und zu den Schutzgütern verwiesen. Danach sind folgende Teilmaßnahmen bzw. deren Auswirkungen als erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu bewerten

Umlagern von Sediment (S.22/137): Die für Ausgleichsmaßnahme im aquatischen Bereich gebaggerten Sedimente (Herstellung und ggf. Pflegebaggerungen bei Schwarztonnensand) sollen auf die ULS Medembogen und Neuer Luechtergrund verbracht werden; hier wird quasi ein zusätzlicher Eingriff zum Wohle einer Biotopwertsteigerung andernorts vollzogen.

Die Aussagen zum Unterhaltungsbedarf der Fahrrinne(S.27/137 f.) sind genauso unpräzise wie in der Vorhabensbeschreibung (B.2), aber eine bedeutende Grundlage für die Abschätzung der von ihr verursachten Auswirkungen – es bleibt somit unklar, ob evtl. weitere ULS /UWA erforderlich werden.

Auswirkungsprognose hinsichtlich einzelner Schutzgüter:

- *Brandgänse*: durch einen frühzeitigen Baubeginn außerhalb der Mauserzeit werden die Tiere gezwungen, in nördlich angrenzende Bereiche abzuwandern. Dies setzt allerdings voraus, dass es im Juli/August ausreichend störungsarme Bereiche im Mausergebiet gibt - in diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass RWE Dea im gleichen Zeitraum 2008/9 Aktivitäten im Untersuchungsgebiet plant und somit von Norden her eine Störquelle bestehen könnte. Ziel einer Vermeidungsmaßnahme muss sein, bestimmte Zeitfenster auszuschließen und nicht einfach früher mit den Bauarbeiten zu beginnen. Ergo: ein Baustopp im Juli und August wäre hier das Mittel der Wahl und ist bei bisherigen Projekten in dem Raum auch Genehmigungsaufgabe gewesen.
- *Eiderenten*: siehe Ausführungen zu den Brandgänsen
- *Aquatische Fauna* (S.55/137 ff.): Hier werden die Auswirkungen der Baggerungen lediglich hinsichtlich der Entnahme sowie der beiden Ufervorspülungen Hettingen/Wittenbergen dargestellt. Völlig vergessen werden dabei die UWAs, bei denen auf mehreren 100ha in die Benthosgemeinschaften eingegriffen wird. Hier werden zunächst über 2 Jahre ständig Baumaßnahmen geschehen, die mit einer Abdeckung der UWA mit grobkörnigem Material beendet werden sollen. Während der zweijährigen Arbeitsphase besteht keine Möglichkeit zur Regeneration. Anschließend ist eine völlige Sedimentveränderung eingetreten, so dass nicht damit zu rechnen ist, dass innerhalb eines Jahres sich eine komplett neue Biozönose eingestellt hat.

4.2 Ableitung des Kompensationsbedarfs und des anrechenbaren Maßnahmenumfangs

Eine Ableitung des Kompensationsbedarfs und des anrechenbaren Maßnahmenumfangs nach einheitlichen Grundsätzen hat der Vorhabenträger nicht vorgelegt. Es wird vorgeschlagen das Bewertungsmodell zur Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenweser zu verwenden, dass auf dem Bewertungsmodell der BfG (1997) zur letzten Fahrrinnenanpassung aufbaut und dem gegenwärtigen Kenntnisstand entspricht. Es ist darauf hinzuweisen, dass das vorgeschlagene Modell in einer Arbeitsgruppe des Vorhabenträgers und der beteiligten Naturschutzbehörden abgestimmt wurde und daher eine im Untersuchungsrahmen geforderte anerkannte Prüfungsmethode darstellt. Auf die Auszüge aus den Planfeststellungsunterlagen zur Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenweser in Anlage 1 wird insoweit verwiesen.

4.3 Kompensationskonzept für den weiteren Kompensationsbedarf

Da wesentliche Auswirkungen bisher nicht als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft wurden, ergibt sich nach Auffassung der Naturschutzbehörden ein bisher nicht näher quantifizierter Kompensationsbedarf. Dieser Kompensationsbedarf soll nach folgender Prioritätensetzung gedeckt werden.

1. Maßnahmen im aquatischen Bereich
2. Maßnahmen mit hohem Aufwertungspotential in Bezug auf die Wiederherstellung ästuariner Funktionen (z.B. Öffnung von Sommerdeichen)
3. Maßnahmen im terrestrischen Bereich im Anschluss an Kompensationsflächen der letzten Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe bzw. im Anschluss an Naturschutzflächen der öffentlichen Hand.

Da bisher ausschließlich Maßnahmen im oligohalinen Abschnitt der Unterelbe vorgesehen sind, sollten in der Planung weiterer Kompensationsmaßnahmen auch die anderen Untersuchungsabschnitte auf Entwicklungsmöglichkeiten hin untersucht werden. Im Bereich des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer sind an der Wurster Küste geeignete Flächen für eine Sommerdeichöffnung vorhanden.

4.3 Anforderungen an die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen

Für die geplante Kompensationsmaßnahme Schwarztonnensander Nebenelbe und für weitere Maßnahmen zur Deckung des Kompensationsbedarfs sind konkrete Landschaftspflegerische Ausführungs- und Bauzeitenpläne vorzulegen und mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen.

Die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen ist dauerhaft zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen zur Wiederherstellung sub- und eulitoral Lebensräume, da diese durch Sedimentation auflanden können. In den Landschaftspflegerischen Ausführungsplänen sind die Randbedingungen für eine Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit mit den Naturschutzbehörden abzustimmen.

In den Kompensationsgebieten sind Funktionskontrollen bezogen auf die jeweiligen Kompensationsziele durchzuführen. Inhalt und Umfang der Funktionskontrollen sowie deren Ergebnisse sind mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



P. Bartz